

werden kann.

Erfaßt werden alle Arten des Warenverkehrs über die Grenzen der DDR, ungeachtet des Transportmittels oder der Art und Weise der Ein-, Aus- oder Durchfahrt, Zum Warenverkehr zählen auch die nach der Verordnung über den Geschenkpa-ket- und -päckchenverkehr auf dem Postweg mit Westdeutsch-land, Westberlin und dem Ausland zum Versand gebrachtem Waren (VO vom 5. 8, 1954, GBl, S, 727). Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können ab 1. 7. 1968 nach § 16 Zollgesetz als Zollverstoß geahndet werden, soweit die Tat nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist (Anlage 2 zur Anpassungsverordnung vom 13. 6. 1968, GBl. II, S. 363 bzw. S. 392).

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Zollstraftaten (Vergehen und Verbrechen) enthalten nach Wegfall des § 13 Zollgesetz ab 1. 7. 1968 nur die §§ 12 und 14. Diese Normen sind als Grundtatbestände für Vergehen ausgestaltet (§ 12 Abs. 1 und 4, § 14 Abs. 1) und enthalten jeweils im Abs. 2 die für das Vorliegen eines schweren Falles qualifizierenden Merkmale.

§15 Zollgesetz ist ein Ordnungsstraftatbestand und kann nur angewandt werden, soweit die Handlung n i c h t wegen ihrer Art und Schwere als Straftat zu verfolgen ist. Dieser Tatbestand wird bei Verstößen im Warenverkehr über die Grenze der DDR ausschließlich durch die Dienststellen der Zollverwaltung der DDR im Rahmen der "Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen" vom 5. 7. 1968 (GBl. II, S. 513) angewandt.

Ausgehend von der durch das Zollgesetz begründeten Genehmi-gungs- und Vorführpflicht (§§ 7 und 9) bedarf grundsätz-lich jede Warenbewegung über die Zollgrenze der DDR der staatlichen Genehmigung. Die eingeführten oder zur Ausfuhr bestimmten Waren m ü s s e n , ohne Rücksicht auf Art, Zahl, Umfang, Wert und Bedeutung usw. den Organen der Zoll-